

23. März 2021

GÖD-Info: Halbierung des Pensionsversicherungsbeitrags

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Aufgrund einiger Anfragen wollen wir eine schon seit 1. Jänner 2017 geltende Regelung in Erinnerung rufen, die in der Praxis v. a. für Kolleginnen von Interesse ist.

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016 (BGBl. I 29/2017) wurde die Möglichkeit des Pensionsaufschubs geschaffen. Vertragsbedienstete, die

- bereits Anspruch auf eine Alterspension haben,
- diesen Anspruch noch nicht geltend gemacht haben und
- sich in der pensionsversicherungsrechtlichen Bonusphase befinden,

können davon profitieren.

Die Bonusphase erstreckt sich bei Frauen derzeit grundsätzlich vom vollendeten 60. bis zum vollendeten 63. Lebensjahr und bei Männern vom vollendeten 65. bis zum vollendeten 68. Lebensjahr.

Für den Zeitraum dieser Bonusphase haben Dienstgeber und Vertragsbedienstete nur 50 % ihres jeweiligen Pensionsversicherungsbeitrags zu entrichten. (Der Dienstnehmeranteil sinkt daher von 10,25 auf 5,125 %.) Da die übrigen 50 % von der Pensionsversicherung getragen werden, hat das keinerlei negative Auswirkung auf die Pensionshöhe.

Für die Inanspruchnahme müssen die Vertragsbediensteten dem Dienstgeber eine Mitteilung der Pensionsversicherungsanstalt vorlegen, aus der hervorgeht, dass ein Anspruch auf Alterspension besteht, die jedoch noch nicht ausbezahlt wird.

Mit kollegialen Grüßen

Daniela Eysn, MA, e.h.
Bereichsleiterin Besoldung

Mag. Dr. Eckehard Quin, e.h.
Bereichsleiter Dienstrecht, Kollektivverträge